



Sonnemannstraße 16, 60314 Frankfurt/M, T 069 212 44822, F 069 212 44833, karin.spranger@dr-hochs.de, www.dr-hochs.de

- Gruppenunterricht
- Crash-Kurs
- Einzelunterricht
 - 1 Wstd./50 Min.
 - 1/2 Wstd./25 Min.

Lehrerwunsch (nur bei Einzelunterricht/Crashkurs): _____

Sind Sie oder ein anderes Familienmitglied bereits in einem anderem Fach Schüler an Dr. Hoch's Konservatorium? Ja Nein

Schüler(in)

Vorname Schüler(in)

Name Schüler(in)

w m

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Email

Bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n):

Bitte schicken Sie die Post an folgende Adresse: Mutter Vater

Name Mutter

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon /Email

Name Vater

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon /Email

Der Vertrag wird gültig mit der Aufnahmebestätigung durch Dr. Hoch's Konservatorium. Die Bestätigung ist Bestandteil des Vertrages.

WICHTIGE BESTÄTIGUNG DURCH DEN KUNDEN:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (letztes Blatt) habe ich erhalten. Mit ihrer Geltung für diesen Vertrag bin ich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers/Schülerin bzw. Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung (Bankverbindung bitte immer für evtl. Erstattungen angeben!)

Kontoinhaber

Geldinstitut

Konto Nr.

BLZ

Das Schulgeld soll durch Dauereinzug von meinem/unserem Konto eingezogen werden! ja nein

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers bei Einzugsermächtigung

Von Dozenten auszufüllen:

Vorgespielt am:
Stücke:
Beurteilung:
Bei Nachprüfungen
Einstieg zum:

- nicht geeignet für Laienabteilung
- Anfänger, geeignet für Mentoren
- Beratung wird empfohlen

Unterschrift Dozenten/Dozentinnen

Von Verwaltung auszufüllen:

<input type="checkbox"/> 50 Min.	<input type="checkbox"/> 25 Min.
_____	_____
Vertragsbeginn	Dozent/in



Allgemeine Geschäftsbedingungen Dr. Hoch's Konservatorium

(gültig für alle Bereiche außer Studienabteilung)

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

Die Stiftung Dr. Hoch's Konservatorium bietet eine musikalische und tänzerische Talentsichtung, Talentförderung und -ausbildung in unterschiedlichen Unterrichtsformen an. Nähere Informationen sind in der gültigen Angebotsübersicht/Gebührentabelle aufgelistet. Anmeldungen sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt an die betreffenden Sekretariate des Konservatoriums zu richten. Ein Unterrichts- bzw. Ausbildungsvertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Konservatoriums zustande.

§ 2 Unterrichtserteilung

Für das Konservatorium gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen im Bundesland Hessen entsprechend, einschließlich der beweglichen Ferientage der Frankfurter Schulen.

§ 3 Kündigung

(1) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind zum 31.3. und 30.9. des Jahres möglich. Sie müssen der Verwaltungsleitung des Konservatoriums spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.

(2) Eine Annullierung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist bis zu zwei Wochen vor dem Unterrichts- bzw. Ausbildungsbeginn möglich; danach fallen die üblichen Unterrichtsgebühren an.

(3) Das Konservatorium behält sich das Recht vor, bei mangelndem Fortschritt, häufigem unentschuldigtem Fernbleiben, unpassendem Betragen, sowie bei Vorliegen eines Schulgeldrückstandes von einem Vierteljahr den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 4 Schulgeld

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Schulgelder nach der jeweils gültigen Tarifordnung erhoben.

(2) Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag und in 4 gleichen Beiträgen zum 5. des ersten Monats im Kalendervierteljahr fällig. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug. Bei Rücklastschriften, die der Schulgeldpflichtige zu vertreten hat, berechnet Dr. Hochs Konservatorium eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift, es sei denn, der Schulgeldpflichtige weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Der Jahresbeitrag schließt auch die unterrichtsfreien Zeiten an Ferien- und Feiertagen ein.

(3) Eine Schulgelderhöhung bedarf der Zustimmung des Schulgeldpflichtigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schulgeldpflichtige der Schulgelderhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

Dr. Hochs Konservatorium verpflichtet sich, den Schulgeldpflichtigen mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Bei fristgemäßem schriftlichen Widerspruch gegen die Schulgelderhöhung endet der Vertrag zwischen Dr. Hochs Konservatorium und dem Schulgeldpflichtigen zu Beginn des Monats der Schulgelderhöhung.

(4) Rückzahlungsansprüche des Schulgeldpflichtigen werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet, sofern der Schulgeldpflichtige keine andere Weisung erteilt.

§ 5 Erstattung von Schulgeld bei Unterrichtsausfall

(1) Bei der Bemessung des Schulgeldes ist ein gewisser unvorhersehbarer Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt. Sollte aus einem vom Konservatorium zu vertretenden Grund mehr als zwei Mal im Semester der Unterricht ausfallen, wird das Schulgeld entsprechend dem weitergehenden Ausfall gutgeschrieben.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Schulgelderstattung ausgeschlossen.

(3) Bei Erkrankung des Schülers und Ausfallzeiten von zusammenhängend mindestens vier Wochen besteht ein Rechtsanspruch auf Gutschrift des Schulgeldes. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Das Schulgeld wird für je vier Wochen Ausfallzeiten entsprechend 1/12 des Jahresentgeltes gutgeschrieben. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Konservatoriums besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Lernenden und Studierenden.

§ 7 Datenschutz

Dr. Hochs Konservatorium erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

§ 8 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Lehrangebote können besondere vertragliche Regelungen erfordern. Diese ersetzen dann die entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

(1) Jedes öffentliche Konzertieren (Musizieren) der Lernenden bzw. Studierenden bedarf der vorherigen Absprache mit der Fachdozentin bzw. dem Fachdozenten. Die Teilnahme am Institutschor bzw. den Institutsorchestern ist bei entsprechender Eignung obligatorisch. Die Entscheidung über die Eignung fällt die Fachdozentin bzw. der Fachdozent in Absprache mit der Chor- bzw. Orchesterleitung.

(2) Der Schüler/die Schülerin erklärt sein Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten des Dr. Hoch's Konservatorium gemacht werden. Er/sie überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der AGB auf das Konservatorium.

§ 10 Wirksamkeit von Abreden

Schriftliche Anträge und mündliche Abreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens des Konservatoriums schriftlich bestätigt wurden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die AGB vom 01.04.2002 außer Kraft.